



Finanzdepartement
Kantonale Steuerverwaltung

MERKBLATT

Doppeltarif bei der Gewinnsteuer

(gemäss Steuergesetz [StG] GS 640.000, Steuerverordnung [StV] GS 640.010 und
Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2020 GS 656.010)

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Bund

-

1.2. Kanton

Art. 67 Abs. 2 StG; Art. 33^{bis} StV

Art. 1 Abs. 4 Grossratsbeschluss zur Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2020

2. Definition des Jahresgewinns gemäss Art. 60 StG

Der steuerbare Reingewinn eines Jahres setzt sich zusammen aus:

- a) dem Saldo der Erfolgsrechnung;
- b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden (exemplarische Aufzählung vgl. Art. 60 Abs. 1 lit. b StG);
- c) den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Aufwertungs- und Liquidationsgewinnen. Der Liquidation ist die Beendigung der Steuerpflicht zufolge Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung; eines Geschäftsbetriebs oder einer Betriebsstätte ins Ausland gleichgestellt;
- d) den Zinsen auf verdecktem Eigenkapital.

3. Voraussetzungen und Beispiele

3.1. Ausschüttungen vom Jahresgewinn

Für Gewinnanteile, die im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, kann der aktuell gültige Gewinnsteuersatz auf Antrag um bis zu 50% reduziert werden. Der Grosse Rat legt den Prozentsatz der Reduktion jährlich in einem generellen Beschluss fest.

Der Antrag ist im Rahmen der Steuererklärung auf dem dafür vorgesehenen Formular zu stellen.

Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bei juristischen Personen für Gewinnanteile, welche im folgenden Geschäftsjahr in Form einer Dividende ausgeschüttet werden, beträgt für das Jahr 2020 25%.

3.2. Beispiele zur Ermittlung des geschuldeten Steuerbetrags

Beispiel 1: (Normalfall)

Die Muster AG in Obereggen erzielt im Jahr 2020 einen Jahresgewinn von CHF 300'000. Im Folgejahr schüttet die Muster AG per 30. Juni 2021 eine Dividende von Fr. 150'000.-- aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall wie folgt (Basis: Steuersatz 2020):

In der Unternehmung verbleibender Jahresgewinn von Fr. 150'000.-- à 6% (Satz nach Steuern):	Fr.	9'000.--
Im Folgejahr ausgeschütteter Jahresgewinn von Fr. 150'000.-- à 4.5% (75%):	Fr.	6'750.--
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	Fr.	15'750.--

Beispiel 2: (Gesellschaft mit Beteiligungserträgen)

Die Inauen AG in Obereggen erzielt im Jahr 2020 einen Jahresgewinn von CHF 1'000'000. Im Folgejahr schüttet die Inauen AG per 30. Juni 2021 eine Dividende von CHF 1'000'000 an ihre Muttergesellschaft Räss AG, Weissbad aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall für die Inauen AG wie folgt (Basis: Steuersatz 2020):

In der Unternehmung verbleibender Jahresgewinn von CHF 0 à 6% (Satz nach Steuern):	Fr.	0.--
Im Folgejahr ausgeschütteter Jahresgewinn von CHF 1'000'000 à 4.5% (75%):	Fr.	45'000.--
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	Fr.	45'000.--

Die Räss AG ihrerseits erzielt im Jahr 2021 einen Jahresgewinn von Fr. 1'200'000.-- (Fr. 1'000'000.-- Dividende aus der Inauen AG und Fr. 200'000.-- aus Geschäftstätigkeit). Im Folgejahr schüttet die Räss AG per 30. Juni 2022 eine Dividende von Fr. 300'000.-- an ihren Aktionär Max Räss aus. Für die Dividende der Inauen AG macht die Räss AG den Beteiligungsabzug geltend. Dieser beträgt im vorliegenden Fall 83.33%. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall für die Räss AG wie folgt (Basis: Steuersatz 2020):

Ausgangslage:		
Gesamter Jahresgewinn (100%)	Fr.	1'200'000.--
Ausgeschütteter Jahresgewinn (25%)	Fr.	300'000.--
Beteiligungsabzug auf Jahresgewinn	Fr.	1'000'000.--
Zur Besteuerung gelangender Gewinn (100%)	Fr.	200'000.--

Besteuerung:

In der Unternehmung verbleibender Teil-Jahresgewinn (75% von CHF 200'000) CHF 150'000 à 6%:	Fr.	9'000.--
Im Folgejahr ausgeschütteter Teil-Jahresgewinn (25% von CHF 200'000) CHF 50'000 à 4.5%:	Fr.	2'250.--
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	Fr.	11'250.--

Beispiel 3: (Gesellschaft mit Hauptsteuerdomizil im Kanton AI und Betriebsstätte im Kanton JU)

Die Muster AG, Obereggen erzielt in ihrem Stammhaus in Obereggen im Jahr 2020 einen Jahresgewinn von Fr. 1'000'000.--. In ihrer Betriebsstätte in Courrendlin JU erwirtschaftet die Muster AG einen Gewinn von Fr. 200'000.--. Im Folgejahr schüttet die Muster AG eine Dividende von Fr. 300'000.-- an die Aktionäre aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall für die Muster AG wie folgt (Basis: Steuersatz 2020):

Ausgangslage:

Gesamter Jahresgewinn (100%)	Fr.	1'200'000.--
Ausgeschütteter Jahresgewinn (25%)	Fr.	300'000.--
Im Kanton JU zu versteuernder Gewinn	Fr.	200'000.--
Im Kanton AI zu versteuernder Gewinn (100%)	Fr.	1'000'000.--

Besteuerung:

In der Unternehmung verbleibender Teil-Jahresgewinn (75% von CHF 1'000'000)		
Fr. 750'000 à 6%:	Fr.	45'000.--
Im Folgejahr ausgeschütteter Teil-Jahresgewinn (25% von CHF 1'000'000)		
Fr. 250'000 à 4.5%:	Fr.	<u>11'250.--</u>
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	Fr.	56'250.--

Beispiel 4: (Gesellschaft mit Hauptsteuerdomizil im Kanton JU und Betriebsstätte im Kanton AI)

Die Fromageat SA, Courrendlin erzielt in ihrem Stammhaus im Kanton Jura im Jahr 2020 einen Jahresgewinn von Fr. 1'000'000.--. In ihrer Betriebsstätte in Obereggen AI erwirtschaftet die Fromageat SA einen Gewinn von Fr. 200'000.--. Im Folgejahr schüttet die Fromageat SA eine Dividende von Fr. 300'000.-- an die Aktionäre aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall für die Fromageat SA im Kanton Appenzell Innerrhoden wie folgt (Basis: Steuersatz 2020):

Ausgangslage:

Gesamter Jahresgewinn (100%)	Fr.	1'200'000.--
Ausgeschütteter Jahresgewinn (25%)	Fr.	300'000.--
Im Kanton JU zu versteuernder Gewinn	Fr.	1'000'000.--
Im Kanton AI zu versteuernder Gewinn (100%)	Fr.	200'000.--

Besteuerung:

In der Unternehmung verbleibender Teil-Jahresgewinn (75% von Fr. 200'000.--)		
Fr. 150'000.-- à 6%:	Fr.	9'000.--
Im Folgejahr ausgeschütteter Teil-Jahresgewinn (25% von CHF 200'000.--)		
Fr. 50'000.-- à 4.5%:	Fr.	<u>2'250.--</u>
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	Fr.	11'250.--

Beispiel 5: (Gesellschaft mit zusätzlichem Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand)

Die Muster AG, Obereggen erzielt im Jahr 2020 einen steuerbaren Reingewinn in der Höhe von Fr. 600'000.--. Vorgängig hat die Muster AG aber noch einen zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (im Sinne von Art. 65^{bis} StG-AI) in der Höhe von Fr. 200'000.-- geltend gemacht. Der handelsrechtliche Gewinn beläuft sich somit im Jahr 2020 auf Fr. 800'000.--. Im Folgejahr (2021) schüttet die Muster AG eine Dividende von Fr. 600'000.-- an die Aktionäre aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall für die Muster AG wie folgt (Basis: Steuersatz 2020):

Ausgangslage:

Handelsrechtlicher Jahresgewinn (100%)	Fr.	800'000.--
Steuerbarer Jahresgewinn	Fr.	600'000.--
Ausgeschütteter Jahresgewinn (75%)	Fr.	600'000.--

Besteuerung:

In der Unternehmung verbleibender Teil-Jahresgewinn 25% (von Fr. 600'000.--)		
Fr. 150'000.-- à 6%:	Fr.	9'000.--
Im Folgejahr ausgeschütteter Teil-Jahresgewinn 75% (von CHF 600'000.--)		
Fr. 450'000.-- à 4.5%:	Fr.	<u>20'250.--</u>
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	Fr.	29'250.--

Beispiel 6: (Gesellschaft mit zusätzlichem Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand und Verlustvortrag)

Die Muster AG, Oberegg erzielt im Jahr 2020 einen steuerbaren Reingewinn in der Höhe von Fr. 600'000.--. Vorgängig hat die Muster AG bereits einen zusätzlichen Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand (im Sinne von Art. 65^{bis} StG-AI) in der Höhe von Fr. 200'000.-- geltend gemacht. Auch konnte sie noch Verlustvorträge in der Höhe von Fr. 200'000.-- der letzten sieben vorangegangenen Geschäftsjahre geltend machen. Der handelsrechtliche Gewinn beläuft sich somit im Jahr 2020 auf Fr. 1'000'000.--. Im Folgejahr (2021) schüttet die Muster AG eine Dividende von Fr. 400'000.-- an die Aktionäre aus. Die Steuerberechnung präsentiert sich in diesem Fall für die Muster AG wie folgt (Basis: Steuersatz 2020):

Ausgangslage:

Handelsrechtlicher Jahresgewinn	Fr.	1'000'000.--
Gewinn nach Verlustverrechnung (100%)	Fr.	800'000.--
Steuerbarer Jahresgewinn	Fr.	600'000.--
Ausgeschütteter Jahresgewinn (50%)	Fr.	400'000.--

Besteuerung:

In der Unternehmung verbleibender Teil-Jahresgewinn 50% (von Fr. 600'000.--) Fr. 300'000.-- à 6%:	Fr.	18'000.--
Im Folgejahr ausgeschütteter Teil-Jahresgewinn 50% (von Fr. 600'000.--) Fr. 300'000.-- à 4.5%:	Fr.	<u>13'500.--</u>
Total Gewinnsteuer (Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern):	Fr.	31'500.--

Die vorstehenden Beispiele 5 und 6 sind vergleichsweise auch anwendbar für Fälle, in welchen eine Entlastung im Rahmen der Patentbox gemäss Art. 60^{bis} und 60^{ter} StG-AI geltend gemacht wird.

4. Kontakt

Kantonale Steuerverwaltung
Werner Nef
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Tel: +41 71 788 94 01
steuern@ai.ch

5. Gültigkeit

Dieses Merkblatt gilt ab dem Steuerjahr 2020.

Stand: 1. Juli 2020